HN Heilbronner STADTZEITUNG

Nr. 4 | Mittwoch, 19. Februar 2025 AMTSBLATT DER STADT HEILBRONN www.heilbronn.de

Vorläufiges Ergebnis zur Bundestagswahl

Großer Ratssaal ab 18 Uhr

Nach der Schließung der Wahllokale am Wahlsonntag, 23. Februar, um 18 Uhr beginnen die rund 700 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unmittelbar mit der Stimmenauszählung in den 76 Urnen- und 30 Briefwahlbezirken. Erste Wahlergebnisse werden ab 19 Uhr erwartet. Die Wahlergebnisermittlung in der Stadt Heilbronn und im Wahlkreis 267 Heilbronn kann ab 18 Uhr im Großen Ratssaal im Heilbronner Rathaus sowie unter www.heilbronn.de live verfolgt werden. Landesweite Ergebnisse stellt das Statistische Landesamt in seinem Webangebot unter www.statistik-bw.de bereit.

Aufgrund des geänderten Wahlrechts stehen die direkt gewählten Wahlkreisbewerberinnen und -bewerber erstmals erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlleiterin fest. Die Bundeswahlleiterin rechnet mit dem vorläufigen amtlichen Ergebnis für das Bundesgebiet in den frühen Morgenstunden am Montag, 24. Februar.

In den Tagen nach der Wahl werden die Feststellungen der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände überprüft. Der Kreiswahlausschuss stellt am Donnerstag, 27. Februar, um 14 Uhr im Kleinen Ratssaal des Rathauses Heilbronn das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 267 Heilbronn fest. Der Landeswahlausschuss tagt am 11. März. Der Bundeswahlausschuss wird das endgültige Wahlergebnis auf Bundesebene Mitte März feststellen.

Ausführliche Informationen sind unter www.heilbronn.de/btw2025 zu finden. Das Wahlamt, Zimmer 164 im Rathaus, ist unter Telefon 07131 56-2071 oder per E-Mail an: wahlen@heilbronn.de erreichbar. (mkk)

gemeinderat AKTUELL

Grünes Licht für Schulcampus Grünewaldstraße

Für den Neubau der Neckartalschule mit einem Campus Richtung Grünewaldschule liegt jetzt das Planungsrecht vor, nachdem der Gemeinderat den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schulcampus Grünewaldstraße“ getroffen hat. Zukünftig sollen die Neckartalschule und die benachbarte Grünewaldschule zu einem modernen Bildungsstandort in Böckingen zusammenwachsen. Das zentrale Element ist die Neugestaltung der Landwehrstraße, die künftig als verkehrsberuhigte Fuß- und Radwegverbindung zwischen den Schulstandorten dient. Bereits im April 2025 ist der Baustart für den Neubau der Neckartalschule vorgesehen. Die Fertigstellung des Schulcampus ist zum Schuljahr 2027/2028 geplant. (mpa)

Tagesaktuelle Informationen finden Sie auf

www.heilbronn.de

Liebe Heilbronnerinnen und Heilbronner,

am 23. Februar haben wir alle die Möglichkeit, mit unserer Stimme die Zukunft Deutschlands mitzugestalten. Bei der Bundestagswahl entscheidet sich, wie unser Land in den kommenden Jahren regiert wird – und das betrifft uns alle.

Egal, welcher Meinung Sie sind: Ihre Stimme zählt. Denn Demokratie lebt davon, dass wir sie nutzen. Deshalb: Gehen Sie wählen. Noch bis Freitag, 21. Februar, um 15 Uhr können Sie direkt hier im Rathaus bei den Kolleginnen des Wahlamts abstimmen. Oder aber Sie haben bereits per Briefwahl gewählt. Falls nicht, freuen sich unsere rund 700 Wahlhelferinnen und -helfer, Sie am Sonntag zwischen 8 und 18 Uhr in einem der 76 Wahllokale begrüßen zu dürfen.

Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen – für unsere Stadt, für unser Land, für unsere Zukunft.

Danke – und bis zur Wahl!

Harry Mergel, Oberbürgermeister

Oberbürgermeister Harry Mergel ruft zur Wahl auf. Foto: Laura Boysen

Weitere Baugrundstücke in den Klingenäckern

Verkauf der dritten Tranche städtischer Grundstücke beginnt

Die Stadt Heilbronn beginnt mit der Vermarktung der dritten Tranche städtischer Baugrundstücke im Neubaugebiet Klingenäcker im Stadtteil Sontheim.

Private Bauinteressierte haben ab sofort die Gelegenheit, sich auf weitere zwölf Grundstücke zu bewerben. Diese variieren in der Größe von 277 bis 632 Quadratmetern. Aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnitts eignen sich drei Bauplätze zur Bebauung mit einem freistehenden Wohnhaus (Einzelhaus) und neun Bauplätze für eine Bebauung mit einer Doppelhaushälfte. Die Bauplätze werden ausschließlich an private Bauwillige verkauft. Käuferinnen und Käufer sind verpflichtet, das Grundstück innerhalb von drei Jahren nach Erwerb zu bebauen.

Der Kaufpreis für den Grund und Boden liegt bei 680 Euro pro Quadratmeter, die angebotenen Grundstücke kosten damit zwischen 188.360 und 429.760 Euro. Der Kaufpreis beinhaltet bereits die Kosten für die erstmalige Vermarkung und Vermessung, die auf dem Grundstück durchgeführten archäologischen Rettungsgrabungen sowie den hergestellten Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Erschließungs- und Abwasserbeiträge sowie Kostenerstattungsbeträge für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurden unverbindlich auf etwa 120 Euro je Quadratmeter geschätzt und sind im Kaufpreis nicht enthalten. (izq)

INFO: Weitere Informationen unter www.heilbronn.de/immobilienangebote.

Renaturierung des Böllinger Bachs

Umleitung für Fuß- und Radverkehr während der Bauzeit

Von **Claudia Küpper**

Am Böllinger Bach rücken in Kürze die Bagger an. Der Grund: Zwischen der Wehranlage „Böllinger Mühle“ und der Autobahnbrücke Richtung Biberach wird das Gewässer bis Ende des Jahres in einen naturnahen Zustand zurückversetzt. Ziel ist es, neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu bilden und den Bach auch als Naherholungsort aufzuwerten.

Für die Maßnahme wird der nördlich des Bachs verlaufende Fuß- und Radweg ab Ende Februar, Anfang März verlegt. Während der Bauzeit bis voraussichtlich Ende Dezember 2025 wird er über die Altböllinger Höfe umgeleitet. Gleichzeitig wird die kleine Brücke über den Bach durch einen breiteren und längeren Neubau ersetzt. Am gesamten Bachverlauf zwischen Wehr und Autobahnbrücke müssen Fußgänger und Radfahrende während der Bauzeit mit Beeinträchtigungen rechnen.

Bachschlingen statt Betonbett

Insbesondere die Wehranlage verhindert bisher die Durchlässigkeit des Gewässers für Kleinstlebewesen aller Art und den Aufstieg von Fischen in höher gelegene Bachabschnitte. Daher wird sie rückgebaut und durch eine Sohlgleite ersetzt. Zudem ist geplant, den begradigten Bach aus seinem Betonbett zu befreien, die Ufer abzuflachen, großzügige Bachschlingen anzulegen und standorttypische Pflanzen und Gehölze wie Erle, Esche und Weide anzupflanzen, um den Böllinger Bach auf einer Länge von etwa 936 Meter wieder naturnah zu gestalten.

Renaturierter Abschnitt des Böllinger Bachs in der Neckaraue südlich der Autobahn mit Bachschlingen und abgeflachten Ufern. Fotos: Stadt Heilbronn

Das Wehr „Böllinger Mühle“ stellt die größte ökologische Beeinträchtigung am Böllinger Bach dar. Im Zuge der Renaturierung wird es jetzt rückgebaut.

Vorbild für die Planung ist der historische, natürliche Verlauf des Böllinger Bachs vor seiner Begradigung im 19. Jahrhundert. Das Wehr wurde um 1875 für den Mühlenbetrieb erbaut, hat aber heute keine Funktion mehr.

Aufgrund des schlechten ökologischen Zustands des Bachabschnitts ist die Renaturierung durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgeschrieben. Das Land Baden-Württemberg unterstützt das Vorhaben mit einem Zuschuss in Höhe von 1,28 Millionen Euro. Die Gesamtkosten, einschließlich des Wegebaus und der Erneuerung der Brücke, liegen bei 2,53 Millionen Euro.

An seinem Unterlauf befindet sich der Böllinger Bach schon wieder in einem naturnahen Zustand. Dazu wurde er seit 2008 in mehreren Abschnitten zwischen der Mündung in Neckarsulm und der Wimpfener Straße in Heilbronn-Neckargartach renaturiert.

Der Ursprung des Böllinger Bachs liegt auf der Gemarkung Bad Rappenau. Dort vereinigen sich in Bonfeld der Treschklinger Bach und der Fürfelder Bach zum Grundelbach, der ab der Einmündung des Michelbachs oberhalb von Biberach wiederum seinen Namen in Böllinger Bach ändert. Die Gesamtfließstrecke des Grundel-/Böllinger Bachs beträgt etwa 11,1 Kilometer.

kurzNOTIERT

KI und Ethik

Die nächste Ausgabe der Heilbronner KI-Gespräche widmet sich den ethischen Herausforderungen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz. Im Gespräch beleuchten Prälat Ralf Albrecht (Ev. Landeskirche Württemberg) und Prof. Dr. Heiner Lasi (Steinbeis-Institut) Chancen und Risiken. Im Zentrum steht dabei die Frage: Ist es ethisch vertretbar, alles das mit KI zu tun, was heute bereits möglich ist? Wo sind die Grenzen? Welche Perspektiven gibt es? Das KI-Gespräch findet am Montag, 24. Februar, 18 Uhr, in der Heilbronner Volkshochschule im Deutschhof statt. Die Teilnahme ist gebührenfrei; Anmeldung (Kursnummer X101A311): Telefon 07131 9965-0 und auf vhs-heilbronn.de. (red)

Vortrag zu Balkonkraftwerken

Im Rahmen des Vortrags „Balkonkraftwerke“ erhalten die Teilnehmenden am Dienstag, 25. Februar, um 17 Uhr Informationen über die Vorteile und Kosten von Balkonkraftwerken, die technischen Voraussetzungen für die Installation, gesetzliche Vorgaben sowie wichtige Hinweise für die Nutzung. Der Vortrag wird am Dienstag, 4. März, noch einmal um 17 Uhr wiederholt. Er findet im Technischen Rathaus Heilbronn, Cäcilienstraße 49, statt. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, wird um eine Anmeldung per E-Mail an kontakt@energieagentur-heilbronn.de gebeten. (red)

Berufe ausprobieren bei der Stadt

Girls‘Day und Boys‘Day 2025

Berufe entdecken, Klischees hinterfragen und neue Möglichkeiten kennenlernen – das bietet der Girls‘Day und Boys‘Day auch 2025 wieder. Die Stadt Heilbronn ist dabei und öffnet am Donnerstag, 3. April, ihre Türen für interessierte Schülerinnen und Schüler. Ziel des bundesweiten Aktionstags ist es, jungen Menschen Berufe näherzubringen, die sie vielleicht nicht sofort in Betracht ziehen würden, da sie auf den ersten Blick eher typische „Männerberufe“ beziehungsweise „Frauenberufe“ sind.

Mädchen haben vormittags die Möglichkeit, sich in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Informationstechnik sowie in den handwerklichen Berufen am Theater Heilbronn auszuprobieren. Am Nachmittag besuchen alle gemeinsam die Berufsfeuerwehr. Eine Teilnahme ist ab Klasse 7 möglich.

Für Jungen öffnen 36 städtische Kindertageseinrichtungen ihre Türen. Mit Einwilligung der Eltern können Jungen ab 13 Jahren teilnehmen. Interessierte Mädchen können sich bis Freitag, 28. März, unter www.girls-day.de/radar anmelden. Die Anmeldung für Jungen erfolgt direkt über die städtischen Kitas. Mehr unter www.heilbronn.de/kitas. (izq)

Keine Stadtzeitung mehr verpassen?

Dann jetzt den kostenlosen Newsletter abonnieren und alle 14 Tage die Stadtzeitung bequem online lesen.

jungeRÄTE

Jede Stimme zählt

Geht wählen!

Am 23. Februar ist es wieder so weit: Deutschland wählt einen neuen Bundestag. An diesem Tag entscheiden wir gemeinsam über die Zukunft unseres Landes. In Zeiten wie diesen, in denen politische und wirtschaftliche Herausforderungen groß sind, ist eure Stimme wertvoller denn je.

Welche Themen sind euch wichtig? Was erwartet ihr von der kommenden Regierung? Diese Wahl bietet jedem die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf die Politik unseres Landes zu nehmen. Jetzt habt ihr die Chance, mit eurer Stimme die Zukunft mitzugestalten.

Informiert euch über die Parteien, sei es durch die Wahlprogramme oder auch mit Hilfe des Wahl-O-Mats. Es ist eine gute Möglichkeit, sich einen Überblick zu verschaffen und herauszufinden, welche Partei am besten zu euren Vorstellungen passt.

Am Sonntag habt ihr die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen – geht ins Wahllokal. Denn nur wer wählt, entscheidet am Ende auch mit.

Emre Tekin
Jugendgemeinderat

Brennholzversteigerung in Kirchhausen

Termin am 1. März um 9.30 Uhr

Auch 2025 versteigert die Stadt Heilbronn wieder Brennholz in Präsenz. Unter den Hammer kommen Brennholz lang und Flächenlose aus dem Wintereinschlag 2024/2025 im Revier Heilbronn-West. Die Brennholzversteigerung findet am Samstag, 1. März, um 9.30 Uhr auf dem Waldparkplatz Stöckach an der B 39 zwischen Kirchhausen und Fürfeld statt. Eine Bewirtung an der Waldhütte erfolgt durch die Motorradfreunde Kirchhausen.

Ab voraussichtlich Freitag, 21. Februar, können die Verkaufsunterlagen auf der städtischen Webseite unter www.heilbronn.de/brennholzversteigerungen heruntergeladen oder per E-Mail zugesandt werden. Auf der Webseite stehen auch alle Informationen zum Ablauf sowie zu den Rahmenbedingungen. Die genannten Regelungen sind verpflichtend. Telefonisch ist die Forstabteilung unter 07131 56-4143 und -4973 oder per E-Mail unter forst@heilbronn.de zu erreichen. (red)

Textilkunstgruppe auf der Inselspitze

Vernissage am 28. Februar

Die Ausstellungsreihe auf der Inselspitze wird 2025 mit einer Präsentation textiler Objekte der Kunstgruppe TeXperiment eröffnet. Die Ausstellung entführt in die spannende Welt textiler Verwandlungen. Alltagsmaterialien und Fundstücke erhalten in kreativen Kompositionen eine neue Bedeutung. Die Vernissage findet am Freitag, 28. Februar, um 19 Uhr mit Bürgermeisterin Agnes Christner statt.

Die Ausstellung läuft bis zum 30. März auf der Inselspitze und ist immer samstags und sonntags von 12 bis 18 Uhr für Besucher geöffnet. Der Eintritt ist frei. Auf der Inselspitze werden von März bis November 2025 insgesamt sechs Ausstellungen verschiedener Künstlerinnen und Künstler stattfinden. Neben textilen Objekten werden Malerei, Plastiken, Skulpturen, Papierarbeiten, multimediale Rauminstallationen, Videos und Texte auf der Insel zu sehen sein. (mkk)

Was macht die Energieagentur?

Wie das Team rund um Gayane Grötzinger der Bürgerschaft beim Energie- und Geldsparen hilft

Von **Milva-Katharina Klöppel**

Der Strom kommt aus der Steckdose, die Heizung sorgt für wohlige Wärme und das gekippte Fenster für frische Luft - so einfach könnte es sein. Doch wie sieht es dabei mit der Energieeffizienz aus? Wie kann die gewünschte Leistung mit minimalem Energieeinsatz erzielt werden? Wie können Ressourcen geschont, Kosten gesenkt und Umweltbelastungen reduziert werden? Genau das weiß die Energieagentur Heilbronn. „Wir bieten eine kostenfreie und anbieterneutrale Erstberatung in den Bereichen Bauen, Sanieren und Wohnen an“, erklärt Geschäftsführerin Gayane Grötzinger. Seit 2016 setzt sich die Energieagentur Heilbronn aktiv für die Energiewende in der Stadt Heilbronn ein. Das Ziel der Energieagentur ist es, den Heilbronner Bürgerinnen und Bürgern wertvolle Informationen rund um das Thema Energie bereitzustellen.

Die Energieagentur Heilbronn findet sich in der Lohtorstraße 24 - im Herzen von Heilbronn. Foto: privat

Kostenlose und individuelle Erstberatung in der Lohtorstraße

Das Angebot der Energieagentur wahrzunehmen, ist ganz einfach, erklärt Grötzinger, die deren Leitung vor zwei Jahren übernommen hat. „Für eine kostenlose und individuelle Erstberatung können Bürgerinnen und Bürger der Stadt einfach anrufen oder bei uns in der Lohtorstraße 24, im Herzen von Heilbronn, vorbeischauen“, sagt die 33-Jährige. Vor dem Beratungstermin erfolgt eine gründliche Analyse der aktuellen Wohnsituation des Kunden oder der Kundin. „In einem zweiten Schritt erläutern wir dann in einem persönlichen Gespräch alle relevanten Informationen wie zum Beispiel die gesetzlichen Bestimmungen“, sagt Julia Kanthak, die seit 2018 bei der Energieagentur beschäftigt ist. Gemeinsam mit der Bürgerin oder dem Bürger werden dann umweltbewusste und kostensparende Lösungen erörtert – gleich ob Mieter oder Eigentümer.

Vorträge über Wärmepumpen, PV und Balkonkraftwerke

Im Detail berät die Energieagentur zu folgenden Themen: Heizungstechnik, Photovoltaikanlagen, energieeffizientem Bauen, Sanieren und Wohnen, baulichem Wärme- und Hitzeschutz, Heizen und Lüften, Energiesparmethoden und Optimierungsmöglichkeiten sowie Förderprogrammen und Zuschüssen. Zusätzlich bietet sie regelmäßig kostenlose Workshops und Vorträge zu Themen wie beispielsweise „Wärmepumpe im Bestand“, „Balkonkraftwerke“ oder „Photovoltaik auf dem Dach“ an. Alle Infos dazu auf der Webseite energieagentur-heilbronn.de. Unter dem Motto „Wissen wächst, wenn man es teilt.“ bietet die Energieagentur Heilbronn zudem kostenlose, spannende Unterrichtseinheiten für Kindergärten und Schulen an. Spielerisch und interaktiv vermittelt Mitarbeiterin Jeannine Weinbrenner dabei ihr Wissen zu den Themen Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

Träger der Energieagentur ist zu 50 Prozent die Stadt Heilbronn. Die Heilbronner Versorgungs GmbH und die ZEAG Energie AG sind Mitgesellschafter. Gefördert wird die Energieagentur durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

INFO: Die Energieagentur ist in der Lohtorstraße 24, E-Mail: kontakt@energieagentur-heilbronn.de, Telefon 07131 56-4402.

Gayane Grötzinger, 33
Geschäftsführerin

Mein Energiespartipp: Beim Kochen immer den Deckel auf den Topf setzen - das klingt ganz einfach, spart aber bis zu 20 Prozent Energie. Außerdem lohnt es sich, die Restwärme von Herdplatten und Backöfen zu nutzen.

Jeannine Weinbrenner, 27
Referentin für Klimaschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Mein Energiespartipp: Beim Lüften die Fenster nicht kippen, sondern stoßlüften. Mehrmals am Tag für ein paar Minuten die Fenster weit öffnen, sorgt für frische Luft, ohne die Räume auszukühlen. So bleibt die Wärme erhalten, und die Heizung muss weniger arbeiten - das spart Energie und Heizkosten.

Julia Kanthak, 45
Assistentin

Mein Energiespartipp: Das kleine Standby-Lämpchen wirkt für viele harmlos, dabei frisst es unbemerkt eine große Menge Strom. Deswegen: Zieht den Stecker oder nutzt eine schaltbare Steckdosenleiste. So kann man Geld und Energie sparen.

Trotz Reform – Grundsteueraufkommen bleibt gleich

Urteil des Bundesverfassungsgerichts macht Reform der Grundsteuer notwendig

Von **Suse Bucher-Pinell**

Die Reform der Grundsteuer hat zu einer Vielzahl von Nachfragen geführt. Nachdem die Kämmerei Anfang Januar 55.000 Bescheide verschickt hat, melden sich täglich Grundstücksbesitzer per E-Mail, Brief oder Telefon mit Fragen. Die meisten betreffen Festsetzungen des Finanzamts, werden aber dennoch an die Stadt herangetragen. Da die Grundsteuerneuberechnung schon im Vorfeld kontrovers diskutiert worden ist, hat sich die Kämmerei darauf vorbereitet und setzt zusätzliches Personal ein, um die Anfragen schnell zu beantworten.

Die Reform der Grundsteuer hat auch in Heilbronn zu Nachfragen geführt. Foto: HMG/Roland Schweizer

Freiwillig zur Aufkommensneutralität verpflichtet

Die Neuberechnung der Grundsteuer resultiert aus einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018, in dem das langjährig bestehende Grundsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt und eine Neubewertung des Grundbesitzes in Deutschland gefordert wird. Die Kommunen haben sich freiwillig zur Aufkommensneutralität verpflichtet, so dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer durch die Neuberechnung nicht steigt. Aufkommensneutralität bedeutet aber nicht, dass die Grundsteuer für alle Grundstücke gleich bleibt. Durch das neue Recht kommt es zwangsläufig zu Veränderungen.

Die Einnahmen der Stadt Heilbronn liegen aus der Grundsteuer B bei 32,5 Millionen Euro nach altem Recht im Jahr 2024. Die Jahressollstellung 2025 nach neuem Recht liegt zu Beginn des Jahres bei 31,6 Millionen Euro. Bei der Grundsteuer A sind es entsprechend 230.000 Euro im Jahr 2024, aktuell 190.000 Euro für 2025. Das Aufkommen an Grundsteuer kann sich im Laufe eines Jahres durch die Erweiterung von Baugebieten jeweils verändern. Diese Veränderungen hätte es sowohl im neuen als auch im alten Recht gegeben. Die vom Gemeinderat zugesagte Aufkommensneutralität ist daher gegeben.

„Die Entscheidung zur Grundsteuerreform ist keine Entscheidung der Stadt Heilbronn. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind wir gezwungen, das neue Recht umzusetzen“, stellt Oberbürgermeister Harry Mergel klar. „Die Stadt verschafft sich durch die Neubewertung keinerlei finanzielle Vorteile, auch wenn es durch die Reform zu Verschiebungen kommt und einzelne Grundstücksbesitzer jetzt teilweise eine deutlich höhere Grundsteuer bezahlen müssen.“

In die Berechnung der Grundsteuer fließen die Bodenrichtwerte sowie die vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbeträge ein. Sie basieren auf den Grundstücksdaten, die die Eigentümerinnen und Eigentümer in ihrer Grundsteuererklärung beim Finanzamt angegeben haben. Gegen den Grundsteuermessbetrag kann deshalb nur beim Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

Der Stadt obliegt lediglich, die Hebesätze festzulegen. Um das Gesamtaufkommen wie vorgegeben annähernd gleich zu halten, passte sie die Hebesätze an. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde von 500 auf 345 Prozent gesenkt, für die Grundsteuer A von 330 auf 590 Prozent erhöht. Die Grundsteuer ist eine wesentliche Einnahmequelle im Haushalt der Stadt.

abfallAKTUELL

Schadstoffsammlung

Am Samstag, 1. März, finden an folgenden Standorten mobile Schadstoffsammlungen statt:

- Horkheim, 8 bis 9.30 Uhr, Parkplatz Stauwehrhalle
- Neckargartach, 10.30 bis 12 Uhr, Parkplatz Römerhalle
- Klingenberg, 13 bis 14 Uhr, Hetensbacher Straße

Angenommen werden schadstoffhaltige Abfälle aus Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge. Dazu gehören zum Beispiel Batterien, Farb- und Lackreste, Verdünner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fleckentferner, Reinigungsmittel, Imprägniermittel, Laugen, Quecksilberthermometer, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und sonstige Abfälle, die giftige bzw. umweltgefährdende Stoffe enthalten. Darüber hinaus nimmt das Entsorgungsunternehmen Altöl gegen ein privatwirtschaftliches Entgelt von 50 Cent pro Kilogramm an. Bitte die Sonderabfälle nicht einfach abstellen, sondern dem Fachpersonal direkt übergeben.

Sammlung von Baum- und Strauchschnitt

Am Montag, 3. März, beginnt in der Stadt Heilbronn die Frühjahrsammlung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt. Bei den Sammlungen werden ausschließlich gebündelter Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Gesamtmenge von zwei Kubikmetern pro Anfallstelle mitgenommen. Beim Bündeln des Baum- und Strauchschnitts ist zu beachten, dass weder Kunststoffschnur noch Metalldraht verwendet wird, sondern eine kompostierbare Schnur (zum Beispiel Paketschnur). Die einzelnen Äste dürfen einen Durchmesser von 15 Zentimeter und eine Länge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Der gebündelte Baum- und Strauchschnitt muss am Abholtag ab 7 Uhr gut sichtbar am Straßenrand bereitliegen. Folgende Sammeltermine sind zu beachten:

Abfuhrgebiet	Termin
74076 Heilbronn	3. März
74074 Heilbronn	4. März
Horkheim	5. März
Klingenberg	5. März
74072 Heilbronn	6. März
Neckargartach	7. März
Kirchhausen	10. März
Biberach	10. März
Frankenbach	11. März
Sontheim	12. März
Böckingen	13. März

Für nicht bündelbare Grünabfälle wie Laub, Gras und krautige Pflanzenreste gibt es bei allen Bürgerämtern städtische Grünabfallsäcke für zwei Euro pro Stück zu kaufen. Städtische Grünabfallsäcke können an allen Abfuhrterminen der Biotonne am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden.

Behältermarken 2025

Die Abfallgebührenbescheide mit den Behältermarken für das Jahr 2025 wurden von den Entsorgungsbetrieben verschickt. Die Behältermarken für 2025 müssen auf den Deckel des entsprechenden Abfallbehälters aufgeklebt werden, bitte alle alten Gebührenmarken entfernen. Haushalte, die noch keinen Gebührenbescheid mit Behältermarken erhalten haben, sollten ihr Anliegen an die E-Mail-Adresse abfallgebuehren@heilbronn.de senden oder sich direkt an die Entsorgungsbetriebe Abteilung Abfallgebühren, Cäcilienstraße 49, wenden. (red)

Auf der Website und in der Abfall-App der Entsorgungsbetriebe finden Sie alle Informationen zur Abfallentsorgung in Heilbronn. Einfach.Schnell.Bequem.

Bekanntmachung der Stadt Heilbronn - Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2025 im Stadtgebiet Heilbronn

vom 23.01.2025

Aufgrund von § 8 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2017 (GBl. S. 631), i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 12.11.2024 (GBl. Nr. 98), hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 23.01.2025 folgende Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2025 beschlossen:

§ 1
Verkaufsoffener Sonntag und Geltungsbereich anlässlich einer Veranstaltung des Gewerbe- und Handelsvereins Böckingen e. V.

(1) Der Sonntag, an dem abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffener Sonntag), wird wie folgt bestimmt:

Sonntag, 16. März 2025, anlässlich der Veranstaltung „Böckinger Seeräubertag“.

(2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen wird dabei auf folgende Straßenzüge beschränkt:

Neckargartacher Straße, August-Mogler-Straße, Albert-Schäffler-Straße, Mittlerer Weg, Großgartacher Straße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Kanalstraße, Hahnstraße, Reinerstraße, Lämlinstraße, Ludwigsburger Straße, Klingenberger Straße und Schuchmannstraße.

§ 2
Verkaufsoffene Sonntage und Geltungsbereich anlässlich Veranstaltungen der Stadtinitiative Heilbronn e. V.

(1) Die Sonntage, an denen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein dürfen (verkaufsoffene Sonntage), werden wie folgt bestimmt:

a) Sonntag, 06. April 2025, anlässlich der Veranstaltung „Magie der Stimmen“,
b) Sonntag, 12. Oktober 2025, anlässlich der Veranstaltung „Jazz und Einkauf“.

(2) Die Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich beim Buchstaben

a) auf den Bezirk Heilbronn sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach,
b) auf die Bezirke Heilbronn und Böckingen sowie den Straßenzug „Im Neckargarten“ im Bezirk Neckargartach.

§ 3
Festsetzung von Verkaufsoffenen Sonntagen durch Allgemeinverfügung im laufenden Jahr

(1) Sofern im laufenden Jahr weitere verkaufsoffene Sonntage beantragt werden, die nicht bereits durch diese Satzung genehmigt wurden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese per Allgemeinverfügung und lediglich mit Bekanntgabe im Gemeinderat zu genehmigen.

(2) Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn die gesetzlichen Vorgaben nach § 8 LadÖG sowie die der aktuellen Rechtsprechung vollumfänglich eingehalten sind.

§ 4
Öffnungszeiten

Der Beginn der Öffnungszeit für die Verkaufsstellen wird jeweils auf 13:00 Uhr, deren Ende auf jeweils 18:00 Uhr festgesetzt.

Eine Pflicht zur Offenhaltung von Verkaufsstellen besteht nicht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, 23. Januar 2025
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Agnes Christner
Bürgermeisterin

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung im Stadtkreis Heilbronn während des Zeitraums Mai bis Oktober 2025

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.01.2025 wird gemäß § 1 des Landesgaststättengesetzes für Baden-Württemberg (LGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628) in Verbindung mit §§ 18 und § 28 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) in Verbindung mit § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.1991 (GBl. S, 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl S. 99), folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Zoneneinteilung

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit dem Betrieb einer Außenbewirtschaftung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzflächen usw.).

(2) Der Beginn der Sperrzeit wird nach Zonen (§§ 2 bis 4) unterschiedlich festgesetzt.

(3) Soweit in den gaststättenrechtlichen Erlaubnissen oder gesonderten Anordnungen ein früherer Beginn der Sperrzeit als in §§ 2 bis 4 festgesetzt ist, werden diese Sperrzeiten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Vollzug gesetzt.

(4) Die in §§ 2 bis 4 festgesetzten Sperrzeitregelungen gelten nicht, sofern im Einzelfall in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ein späterer Beginn der Sperrzeit festgesetzt ist.

(5) Die Möglichkeit, im Einzelfall nach § 12 GastVO kürzere oder längere Sperrzeiten festzusetzen, bleibt unberührt.

(6) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergeben, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt. Dies gilt gleichermaßen für Pflichten, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ergeben.

§ 2
Sperrzeit für die Zone A (Altstadt, Bahnhofsvorstadt und erweiterte Innenstadt)

(1) Die Zone A wird von den folgenden Straßen umgrenzt: Theresienstraße, Bahnhofstraße, Kranenstraße, Bahngleise von der Kranenstraße bis zur Mannheimer Straße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Oststraße, Südstraße, Rosenbergbrücke, Karlsruher Straße (bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten miteinbezogen). Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus dem beiliegendem Plan, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 24:00 Uhr,an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 01:00 Uhr des Folgetages.

§ 3
Sperrzeit für die Zone B (übrige Kernstadt, Böckingen, Neckargartach und Sontheim)

(1) Die Zone B wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Kernstadt Heilbronn mit Ausnahme der Zone A (§ 1) sowie die Stadtteile Böckingen, Neckargartach und Sontheim.

(2) Der Beginn der Sperrzeit wird mit Ausnahme des genannten Zeitraums wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 23:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 24:00 Uhr.

§ 4
Sperrzeit für die Zone C (übrige Stadtteile)

(1) Die Zone C wird wie folgt umgrenzt: Gebiet der Stadtteile Biberach, Horkheim, Frankenbach, Kirchhausen, Klingenberg.

(2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt: Sonntag bis Donnerstag 22:00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen 23:00 Uhr.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 GastG.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

(2) Vom 01.05. bis 31.10.2025 tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ vom 15.04.2002 außer Kraft.

Heilbronn, 23.01.2025
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Agnes Christner
Bürgermeisterin

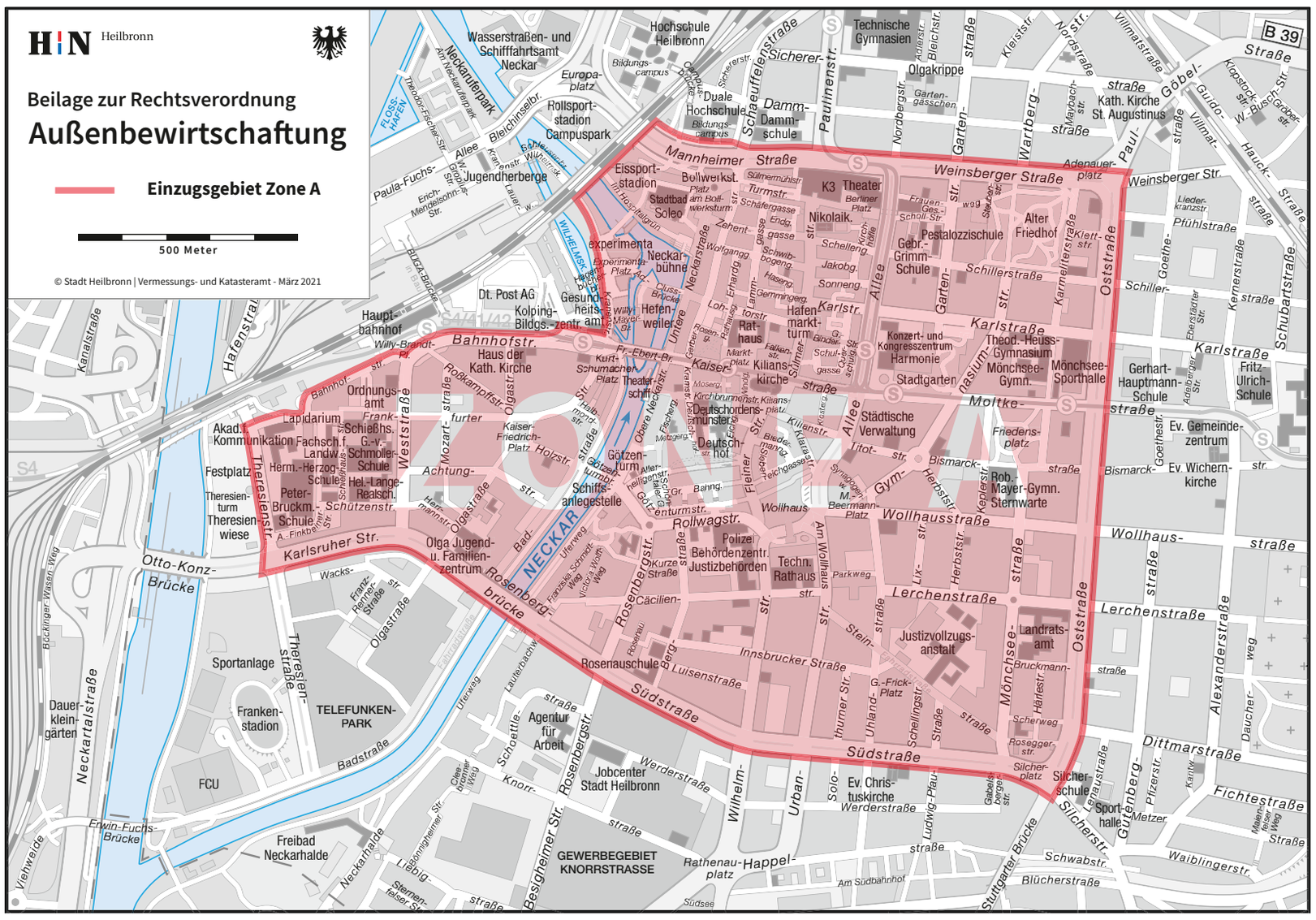

Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

vergabenDER STADT

- Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist einsehbar unter: www.heilbronn.de/rathaus/ausschreibungen-auftragsvergaben.html
- Die Vergabeunterlagen können dort kostenfrei eingesehen und digital heruntergeladen werden. Direktzugriff ist möglich über www.subreport.de/E..... (hier die ELVIS-ID einsetzen)
- Angebote müssen elektronisch über die genannte ELVIS-ID eingereicht werden. Angebote in Papierform sind nicht zugelassen.
- Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen, Bieter und Bewerber sind zur Eröffnung nicht zugelassen.
- An die Rechtsform der Bieter werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Eine im Auftragsfall zu bildende Arbeitsgemeinschaft hat ein bevollmächtigtes geschäftsführendes Mitglied zu bestellen. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- Evtl. geforderte Sicherheitsleistungen und Nachweise für die Eignung der Bieter ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht wird vom Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart ausgeübt.

Ausschreibende Stelle/ Rückfragen inhaltlicher Art nur über die genannte ELVIS-ID.:	Art und Umfang sowie Ort der Leistung Ausführungszeitraum	Eröffnungstermin	Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist/ Entgelt/Art der Ausschreibung/ Teilnehmerwettbewerb
Stadt Heilbronn, Betriebsamt	Subreport ELVIS Nr.: E11695216 Betriebsamt Lieferung von Düngemitteln, Baumpfählen, Pflanzenschutzmitteln, Baumbefestigungsmaterial und Vogelfutter 01.03.2025 – 28.02.2026	25.02.2025, 09:45 Uhr	15.03.2025 Lieferauftrag nach UVgO
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt	Subreport ELVIS Nr.: E63178664 Römerhalle Garten- und Landschaftsbauarbeiten 01.10.2025 – 31.03.2026	25.02.2025, 09:30 Uhr	26.03.2025 Bauauftrag nach VOB
Stadt Heilbronn, Grünflächenamt	Subreport ELVIS Nr.: E42717442 Kita Hofstattstraße Garten- und Landschaftsbauarbeiten 31.03.2025 – 30.09.2025	27.02.2025, 09:30 Uhr	28.03.2025 Bauauftrag nach VOB

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Dawor Noorani Burestan**
zuletzt wohnhaft: Lübecker Str. 8, 50858 Köln
Az.: 33.III/ HN OI 2104 vom 23.01.2025

Für Herrn **Klajdi Cekrezi**
zuletzt wohnhaft: Theodor-Heuss-Str. 81, 74081 Heilbronn
Az.: 33.III/ LB XP 5020 vom 20.01.2025

Für Herrn **Alexandru Cozma**
zuletzt wohnhaft: Unterlandstr. 23, 74078 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN A5333 vom 05.02.2025

Für Herrn **Boncho Emilov Filipov**
zuletzt wohnhaft: Sontheimer Str. 13 /1, 74074 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN-MB1163 vom 06.02.2025

Für Frau **Daria Katarzyna Kasprzyk**
zuletzt wohnhaft: Großgartacher Str. 21, 74080 Heilbronn
Az.: 33.III/HN D 9191 vom 28.01.2025

Für Herrn **Spiro Pali**
zuletzt wohnhaft: Südstr. 9, 74072 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN-O 1047 vom 03.01.2025

Für Herrn **Victor-Sorin Piora**
zuletzt wohnhaft: Brückenstr. 2, 74078 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN-X 1317 vom 23.01.2025 und 31.01.2025

Für Herrn **Oliver Jozsef Zsolnai**
zuletzt wohnhaft: Speyerer Str. 28, 74078 Heilbronn
Az.: 33.III/ HN-R5759 vom 06.02.2025

wurden Entscheidungen durch das Bürgeramt (Kfz-Zulassungsbehörde) getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, beim Bürgeramt, Kfz-Zulassungsbehörde der Stadt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn während der Dienstzeiten eingesehen werden. Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Stadt Heilbronn
Bürgeramt
-Kfz-Zulassungsbehörde-

Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung über das Verbot der Straßenprostitution in der Hafenstraße und Umgebung vom 13.September 2022 sowie der räumlichen Erweiterung des Verbots vom 24.05.2023

Gemäß § 11 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) wird folgendes angeordnet:

1. Die in der Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn am 13. September 2022 betreffend die Ausübung der Straßenprostitution unter Nummer 1-3 getroffenen Anordnungen werden bis einschließlich 31. Dezember 2025 verlängert.

2. Der räumliche Geltungsbereich in Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 13. September 2022, in welchem es verboten ist, der Prostitution nachzugehen, wird erneut wie folgt ergänzt:

   c) Austraße, Dieselstraße, Lichtenbergerstraße sowie an sonstigen Orten, die von diesen Straßen aus eingesehen werden können.

3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.

4. Bei Nichtbefolgen der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgelds von 500 EUR und im Wiederholungsfall die Festsetzung eines Zwangsgelds von 1.000 EUR angedroht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de in Kraft.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Abs. 2 der städtischen Bekanntmachungssatzung am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.
Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.
Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 11 Abs. 3 ProstSchG. Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 ProstSchG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
Heilbronn, 10.02.2025

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

gez.
Solveig Horstmann
Amtsleitung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Schulcampus Grünewaldstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 13.02.2025 folgenden Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan 34/36 Heilbronn–Böckingen
„Schulcampus Grünewaldstraße“
mit örtlichen Bauvorschriften.

Maßgebend sind der Lageplan des Planungsbüros Dr. Ing. Schaufler aus Eberbach vom 01.08.2024 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan umgrenzt und umfasst folgende Flurstücke:

1499 teilw. (Landwehrstraße), 1501, 1501/1 teilw. (Grünewaldstraße), 1549/4, 1549/5 und 1580 teilw. (Grünewaldstraße).

Ein Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dieser Bekanntmachung beigefügt.

Für den Bebauungsplan gelten:

- der Gestaltungsplan vom 10.10.2023
- die Begründung vom 01.08.2024
- die schalltechnische Untersuchung vom 16.05.2024
- die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom November 2023.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, die Begründung, der Gestaltungsplan, die schalltechnische Untersuchung und die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung liegen bei der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Cäcilienstraße 45, 1. Obergeschoss, Zimmer C 1.49, während der Dienststunden für jedermann kostenfrei zur Einsicht bereit. Über den Inhalt kann auf Wunsch Auskunft erteilt werden. Wir bitten Sie für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren (E-Mail: bauleitplanung@heilbronn.de oder Tel.: 07131/56-2712).

Zudem werden der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung in Kürze auch im Geodatenportal der Stadt Heilbronn unter www.gisserver.de/heilbronn eingestellt sein.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Er ändert die Baulinienpläne 33A/3 und 34/III, den Bebauungsplan 34/18 und die Ortsbausatzung von 1939.

Hinweise:

I. Ein Bebauungsplan, der unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

   Dies gilt nicht, wenn
   1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
   2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Heilbronn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

II. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über das Entstehen und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB).

III. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden unbeachtlich

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Heilbronn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Heilbronn, 14.02.2025
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt
In Vertretung

Ringle
Bürgermeister

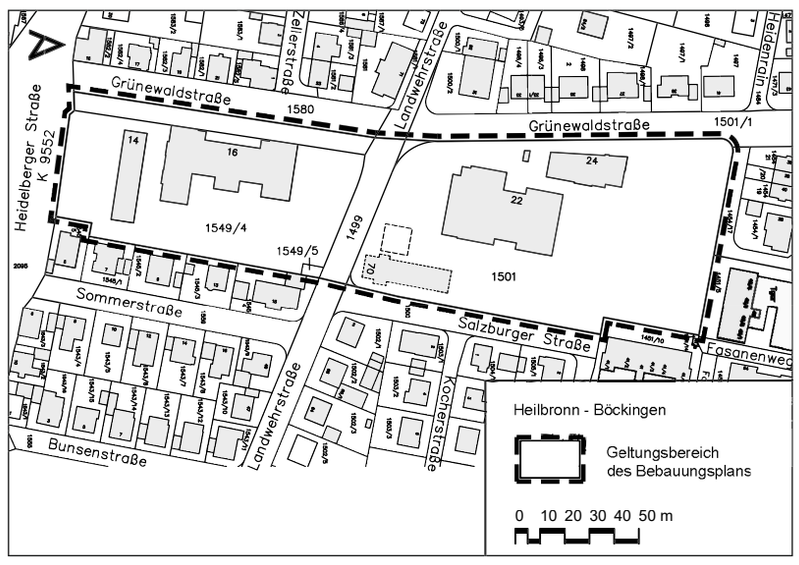

Kartengrundlage: Vermessungs- und Katasteramt

Öffentliche Zustellungen

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom 23.01.2025 des Herrn **Khaldon Al Abeed** (Az. 20.22) als Geschäftsführer der KA Facility Service GmbH, letzte bekannte Anschrift Sonnengasse 14, 74072 Heilbronn,
2. Bescheid vom 23.01.2025 der Erben der Frau **Jutta Horn**, (Az. 20.22), zuletzt wohnhaft gewesen Robert-Bosch-Str. 97, 74081 Heilbronn,
3. Bescheid vom 14.01.2025 des Herrn **Luigi Rosetti** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Hegelstr. 1, 74078 Heilbronn,
4. Bescheid vom 12.12.2024 des Herrn **Jürgen Bach** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Heilbronner Str. 5/1, 74399 Walheim,
5. Bescheide vom 31.10.2024 und 23.01.2025 des Herrn **Tibor Tamas Olle** (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Oststr. 7, 74336 Brackenheim,
6. Bescheid vom 12.12.2024 des Herrn **Dariusz Piechocki** als Geschäftsführer der Fitness Arena Heilbronn GmbH (Az. 20.22), letzte bekannte Anschrift Mosina/Polen.

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 377, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Zustellung

Die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsakte konnten den Empfängern nicht unmittelbar bekannt gegeben werden:

1. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn Ingo Koch (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Wilhelmstr. 43, 74074 Heilbronn,
2. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Haris Kustura**, (Az. 20.21) letzte bekannte Anschrift Teichstr. 5, 74080 Heilbronn,
3. Bescheid vom 10.01.2025 der Frau **Sengül Braun** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Karlstr. 61, 74072 Heilbronn,
4. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Roland Kassab** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Oberes Tor 11, 70569 Stuttgart,
5. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Michael Aras** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Mittelstr. 22, 74078 Heilbronn,
6. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Mustafa Nedyalokv Grigorov** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Ludwigsburger Str. 164, 74080 Heilbronn,
7. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Ferhat Pinar**, letzte bekannte Anschrift Schubartstr. 19, 74076 Heilbronn,
8. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Harald Buchfink**, letzte bekannte Anschrift Amselweg 7, 74930 Ittlingen,
9. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Qendrim Ferizi** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Gartenstr. 104, 74076 Heilbronn,
10. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Christoph Auer** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Hofbrunnenweg 8, 74189 Weinsberg,
11. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Karl-Heinz Seiler** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Schwabstr. 11/1, 74074 Heilbronn,
12. Bescheid vom 10.01.2025 des Herrn **Theodoros Tsamtsidis** (Az. 20.21), letzte bekannte Anschrift Jörg-Metzler-Weg 8, 74080 Heilbronn.

Die Bescheide werden deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz i.V. mit § 122 Abgabenordnung im Wege der öffentlichen Zustellung bekannt gegeben. Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntmachung bei der Stadtkämmerei, Rathaus, Zimmer 373, innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden und gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Stadt Heilbronn
Stadtkämmerei

Öffentliche Bekanntmachung - Wegfall des Erörterungstermins im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der RUZ Mineralik GmbH, Lichtenbergerstr. 26 in 74076 Heilbronn

Die RUZ Mineralik GmbH hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den erweiterten Umschlag von gefährlichen Abfällen auf der Gleisumschlaganlage Lichtenbergerstr., Flst. 1511/27, 1577/18 und 1511/25 in Heilbronn gestellt. Die untere Immissionsschutzbehörde führt hierfür ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9.BImSchV) durch.

Die Öffentlichkeit wurde nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der 9.BImSchV an dem Verfahren beteiligt. Einwendungen konnten bis einschließlich 03.02.2025 erhoben werden.

Bei der Stadt Heilbronn gingen bis zum Ende dieser Frist keine Einwendungen ein. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV findet der für den 05.03.2025 vorgesehene Erörterungstermin daher nicht statt.

Heilbronn, den 10.02.2025
Bürgermeisteramt
- Dezernat IV -
Gez.
Ringle
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Antonio Rizzi**
zuletzt wohnhaft: Via Dalmazia
35010 Piazzola Sul Brenta
ITALIEN

wurde am 02.12.2024, Az.: 2204.241099, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.44, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Köhler.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn **Tsvetelin Dimitrov**
zuletzt wohnhaft: Große Burggasse 8, 61206 Wöllstadt
Az.: 2217.240766 vom 16.01.2025

Für **Gezim Malaj**
zuletzt wohnhaft: Schwabenstr. 4, 74081 Heilbronn
Az.: 2206.241229 und 2206.241228 vom 06.02.2025

wurden Entscheidungen des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Die Schriftstücke können innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.64, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Haak.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Öffentliche Zustellung

Für **Yevhenii Yuriiovych Horvat**
zuletzt wohnhaft:
Straße Schürsa 41
0000 Veliko Mechailovska / Stadt Dnepropetrovsk
UKRAINE

wurde am 11.02.2025, Az.: 2217.240323, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.43, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Sabolic.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 267 Heilbronn im Zusammenhang mit der Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Am Donnerstag, 27. Februar 2025, 14.00 Uhr, findet im Rathaus Heilbronn, Kleiner Ratssaal, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 267 Heilbronn statt.

Tagesordnung:
Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 267 Heilbronn.
(§ 41 Bundeswahlgesetz, § 76 Bundeswahlordnung)

Die Sitzung ist öffentlich.

Heilbronn, 10. Februar 2025

Der Vorsitzende des
Kreiswahlausschusses
Harry Mergel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für Herrn **Adonis Baluyut**
zuletzt wohnhaft: Philippinen

wurde am 30.01.2025, Az.: 2204.241211, eine Entscheidung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Obengenannten nicht bekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz.

Das Schriftstück kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Wollhausstraße 20, Zimmer 2.45, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Frech.

Stadt Heilbronn
Amt für Familie, Jugend und Senioren
-Unterhaltsvorschusskasse-

Immer aktuell – die städtische Webseite www.heilbronn.de

- Stellenbörse der Stadt Heilbronn
- Bürgerservice von A bis Z
- Betreuungsangebote für Kinder

imPRESSUM

Heilbronner Stadtzeitung
Amtsblatt der Stadt Heilbronn,
27. Jahrgang, Auflage 12.000

Herausgegeben von der
Stadt Heilbronn

V.i.S.d.P.:
Suse Bucher-Pinell (pin)

Stadt Heilbronn, Kommunikation
Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 56-2288

kommunikation@heilbronn.de
www.heilbronn.de